

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Hausen (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)**

Auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Hausen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

1) Gebührensschuldner sind,

a) Personensorgeberechtigte des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.

2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.

2) Die Gebühren werden jeweils mit Beginn des Kalendermonats fällig.

3) Die Abmeldung ist im Regelfall nur zum Ende der Monate Februar oder Juli mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Bei Wegzug oder sonstigen schwerwiegenden Gründen, z. B. schwere Erkrankung, ist eine Abmeldung zum Monatsende mit einer Frist von zwei Wochen zulässig.

#### **§ 4**

##### **Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)**

1) Für die Schülermittagsbetreuung beträgt das Entgelt je Kind und angefangenen Monat bei täglich durchschnittlicher Betreuung von

a) 1 – 2 Stunden	50,00 €
b) 2 – 3 Stunden	60,00 €
c) 3 – 4 Stunden	70,00 €
d) 4 – 5 Stunden	80,00 €

Die Gebühren werden von September bis Juli berechnet.

2) Bei kurzfristigen Betreuungen von Kindern wird eine Gebühr zeitanteilig nach den Gebührensätzen des Absatzes 1 berechnet.

#### **§ 5**

##### **Gebührenermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die Gebühr nach § 4 um 25 v. H. für das zweite und jedes weitere Kind ermäßigt. Dabei werden die jeweils älteren Kinder zuerst berücksichtigt.

#### **§ 6**

##### **Wirtschaftsgeld**

Die Höhe des Wirtschaftsgeldes beträgt monatlich 7,00 €.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2012, zuletzt geändert am 17.09.2015, außer Kraft.

GEMEINDE HAUSEN

Langquaid, den 27.05.2024

Johannes Brunner

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 27.05.2024 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, in 84085 Langquaid, Marktplatz 24.

Hierauf wurde durch Anschläge an den Gemeindetafeln der Gemeinde Hausen und der Amtstafel der VGem Langquaid am Rathaus hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 27.05.2024 angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.

Langquaid, \_\_\_\_\_

VGem Langquaid

i.A.

Geisberger  
Verwaltungsfachwirt